

Satzung
der Siedlergemeinschaft 14/045
"An der Gräfte e.V.
im
Verband Wohneigentum Nordrhein - Westfalen- e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Siedlergemeinschaft trägt den Namen Siedlergemeinschaft "An der Gräfte e.V.

1. Sie wird im nachfolgenden Text "Siedlergemeinschaft" genannt.
2. Der Sitz der Siedlergemeinschaft ist in Gelsenkirchen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Siedlergemeinschaft umfasst die von ihr aufgenommenen Mitglieder des Verband Wohneigentum Nordrhein - Westfalen e.V., dieser grundsätzlich im nachfolgenden Text „VERBAND“ genannt.
Sie gehört dem VERBAND korporativ als Gliederung und damit zugleich dem örtlich zuständigen Kreisverband im VERBAND an.
Die Siedlergemeinschaft wickelt ihre Belange selbstständig und eigenverantwortlich ab.
Die geltenden Bestimmungen der Satzung und Vereinsordnungen des VERBAND WOHN EIGENTUM NORDRHEIN - WESTFALEN e.V. sind für die Siedlergemeinschaft und deren Mitglieder verbindlich
5. Die Siedlergemeinschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Verbraucher- und Familienschutzes und der weiteren in § 3 aufgeführten Zwecke für insbesondere Selbstnutzende Wohneigentümer, private Bauherren und am Erwerb von Wohnimmobilien Interessierte zu fördern.
Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die in § 3 Absätze 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen und Aufgaben verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Siedlergemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Siedlergemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Siedlergemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Siedlergemeinschaft an den VERBAND WOHN EIGENTUM NORDRHEIN – WESTFALEN e.V.,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 Absatz 1 und § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

1. Die Siedlergemeinschaft dient dem Zweck, Verbraucherinteressen von insbesondere Selbstnutzenden Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien Interessierten wahrzunehmen und Familien durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann zu fördern.
Sie fördert den Verbraucher- und Familienschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgebern, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und Verbraucherinteressenten ein.
Die Siedlergemeinschaft informiert und berät in ihrer Verbraucher- und Familienschutzfunktion unabhängig und marktneutral.
2. Die Siedlergemeinschaft verfolgt diesen Zweck ideell sowie im Zusammenwirken und mit Unterstützung des VERBANDES und dessen Gliederungen insbesondere durch
 - a) Information ihrer Mitglieder und der Öffentlichkeit unter anderem bezüglich rechtlicher, wirtschaftlicher wohnungs- und verbraucherpolitischer sowie bautechnischer und gartenpflegerischer Themen;

- b) Förderung ihrer Mitglieder in deren Tätigkeit zugunsten der Verbraucher bezüglich des Erwerbs und Erhalts von Wohneigentum;
 - c) Erarbeiten siedlungs- und wohnungspolitischer Grundsätze, die der Schaffung einer menschengerechten Umwelt, der Stärkung familiärer und nachbarschaftlichen Verbundenheit, der Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit Wohneigentum dienen und ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des Wohneigentums anstreben;
 - d) Vertretung ihrer siedlungs- und wohnpolitischen Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen sowie den Medien;
 - e) Unterstützung und Beratung ihrer Mitglieder in deren mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, kulturellen und gemeindlichen Bereich.
3. Zu den Aufgaben der Siedlergemeinschaft zählen im Einzelnen,
- a) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums ihre Mitglieder durch Publikationen und eigene Veranstaltungen zu informieren und fachlich zu beraten;
 - b) die auf das Wohn- und Garteneigentum bezogene Verbraucher- und Familienberatung sowie Interessenvertretung von Erwerbern, Eigentümern und Familien- ggf. auch im Einzelfall- mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen;
 - c) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
 - d) für die Umsetzung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;
 - e) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
 - f) auf die Beteiligung und aktive Mitarbeit der Jugend in der Siedlergemeinschaft hinzuwirken

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person sowie jede Gemeinschaft von natürlichen Personen zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand (z.B. Erbengemeinschaft) erwerben, die Objektbezogene Inhaberin von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum / -erbbaurecht ist oder am Erwerb solchen Wohneigentums/ -erbbaurechts interessiert ist, oder die die Ziele und Aufgaben der Siedlergemeinschaft durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme in die bestehende Siedlergemeinschaft erfolgt durch deren Vorstand, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
Die Aufnahme in die Siedlergemeinschaft begründet die Mitgliedschaft im VERBAND sowie im zuständigen Kreisverband, denen die erfolgte Aufnahme unverzüglich zu melden ist. Auch die Ablehnung eines Bewerbers ist dem VERBAND und dem Kreisverband unverzüglich durch den Vorstand der Siedlergemeinschaft zu melden.
- 3) Die Aufnahme kann nur zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres – ggf. auch rückwirkend – erfolgen.
Mit dem Beitrittsantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Siedlergemeinschaft und der höheren Gliederungen des VERBANDES als bindend an.
- 4) Die Mitgliederdaten werden von der Siedlergemeinschaft und gegebenenfalls von den weiteren höheren Gliederungen des VERBANDES elektronisch gespeichert. Die Siedlergemeinschaft und der VERBAND behalten sich vor, den Namen, Vornamen, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort des Mitglieds an die Vertrags- oder Kooperationspartner der Siedlergemeinschaft und des VERBANDES weiterzugeben, jedoch nur allein zu dem Zweck, den Mitgliedern Vorteile zu vermitteln, soweit im schriftlichen Aufnahmeantrag das Mitglied der Datenweitergabe ausdrücklich zugestimmt hat. Jedes Mitglied hat zu jeder Zeit ein schriftliches Widerrufsrecht.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Siedlergemeinschaft oder des VERBANDES, die bis zum 30.09. des Jahres zugegangen sein muss, kann die Mitgliedschaft mit Wirkung zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden.

Sammelaustrittserklärungen sind unwirksam.

Der Vorstand der Siedlergemeinschaft hat den VERBAND Mitgliedschaftskündigungen, die der

b) Tod

Der Rechtsnachfolger des Mitglieds tritt auf Antrag mit sofortiger Wirkung ein. Die Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers werden nicht angerechnet, es sei denn, der überlebende Ehepartner wird Rechtsnachfolger. In allen Fällen anderen Fällen wird eine neue Mitgliedschaft begründet.

c) Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden aufgrund Vereinswidrigen / Vereinsschädigenden Verhaltens in Wort, Schrift und Tat, Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder rechtmäßige Organbeschlüsse der Siedlergemeinschaft und/oder des VERBANDES begründeten Verpflichtungen zum Nachteil der Siedlergemeinschaft und deren Mitglieder und/oder des VERBANDES und dessen Gliederungen und/oder deren Mitglieder, eines Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von vier Wochen, sonstiger wichtiger Gründe.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand der Siedlergemeinschaft nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden.

6) Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegen die Siedlergemeinschaft und den VERBAND und dessen Gliederungen zu.

Insbesondere besteht kein Anspruch auf Erstattung des gesamten oder anteiligen gezahlten Mitgliedsbeitrags, wenn die Mitgliedschaft innerhalb des Beitragszeitraums endet.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenvorsitzende sowie Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Grundsätzlich ist nur die Wahl einer/s Ehrenvorsitzenden möglich.
2. § 4 Abs. 5 Buchstabe c gilt entsprechend für die Aberkennung eines Ehrenvorsitzes bzw. einer Ehrenmitgliedschaft.
4. Die Ehrenordnung des VERBANDES ist für die Siedlergemeinschaft und deren Mitglieder verbindlich

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Hilfe und Unterstützung der Siedlergemeinschaft für ihre berechtigten Interessen in Anspruch zu nehmen.
Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Meinungsbildung zu beteiligen sowie über die zuständigen Gremien an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Satzung und Vereinsordnungen der Siedlergemeinschaft und des VERBANDES und die in deren Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - b) die Ziele und Aufgaben der Siedlergemeinschaft und des VERBANDES zu fördern und nach besten Kräften zu unterstützen sowie alles zu unterlassen, was dem Verbandszweck und deren Verbandsgliederungen und Verbandsorganen schadet;
 - c) die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen;
 - d) die von der Landesversammlung des Verbandes festgesetzten Mitgliederjahresbeiträge und die hierauf von der Siedlergemeinschaft und ggf. dem zuständigen Kreisverband für deren eigene Belange festgesetzten weiteren Zuschläge und Beiträge pünktlich zu zahlen und sonstige Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen;
 - e) der Siedlergemeinschaft rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig die erforderlichen Angaben zu machen und ggf. die Unterlagen auszuhändigen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung der Gemeinschaftsinteressen benötigt.

§ 7 Organe der Siedlergemeinschaft

1. Die Organe der Siedlergemeinschaft sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

2. Die Organmitglieder der Siedlergemeinschaft haben gemäß den Bestimmungen der Geschäfts- und Kassenordnung und im Rahmen der haushaltsrechtlichen bzw. finanziellen Möglichkeiten der Siedlergemeinschaft einen Aufwendersatzanspruch entsprechend § 670 BGB und Anspruch auf Vergütung für solche Aufwendungen und Tätigkeiten, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für die Siedlergemeinschaft entstanden sind.

Hierbei sind grundsätzlich die jeweils geltenden steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten und die gültigen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge zu beachten.

Die Tätigkeit der einzelnen Organmitglieder – insbesondere die der Vorstandsmitglieder - kann entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Geschäftsbesorgungsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwendersatzentschädigung ausgeübt werden.

3. Für den Fall, dass die Bestellung eines Organmitgliedes widerrufen wird oder bei sonstigen Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem jeweiligen Siedlergemeinschaftsorgan, erlischt damit auch dessen Aufwendersatz- und Vergütungsanspruch sowie ein etwa bestehendes Vertragsverhältnis mit der Siedlergemeinschaft.

4. Ansprüche nach Ziffer 2 können grundsätzlich nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft

1. Die Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft ist deren oberstes Organ nach § 32 BGB.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten der Siedlergemeinschaft, soweit diese nicht ausdrücklich durch diese Satzung dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Kalenderjahr;

b) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes, der Beisitzer und deren Kassenprüfer;

c) Entlastung des Vorstandes;

d) Wahl der Delegierten zur Kreisversammlung;

e) Beschlussfassung über Siedlergemeinschaftsbeiträge;

f) Entscheidung über Beschlussfassungen des Vorstandes und eingegangene Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden;

g) Beschlussfassungen über die Siedlergemeinschaftssatzung;

h) Beschlussfassung über die Auflösung der Siedlergemeinschaft;

i) Berufung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;

j) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäfts- und Kassenordnung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal stattfinden.

Einladungen zur Mitgliederversammlung haben unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (einfacher Brief) oder durch Aushang mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch den Vorsitzenden- im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter- zu erfolgen.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Siedlergemeinschaft oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Beschlussfähig ist die jeweils satzungsgemäß einberufende Versammlung.
Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 hat- auch wenn sie aus mehreren Personen besteht- in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
Eine Vertretung durch ein volljähriges Familienmitglied oder eine in der Hausgemeinschaft lebende Person ist zulässig.
Hat ein Familienmitglied einer Mitgliedschaft ein Amt in der Siedlergemeinschaft inne, so geht für die Dauer der Amtsinhaberschaft das Stimmrecht auf den Amtsinhaber über

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Siedlergemeinschaft einen schriftlich Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richtet.
3. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand der Siedlergemeinschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem stellv. Kassierer und den 2 Beisitzern.
Er kann um einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitglieder erweitert werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden,
stellvertretenden Vorsitzenden,
Kassierer
Schriftführer
und ist Vorstand der Siedlergemeinschaft im Sinne des § 26 BGB.
Er vertritt die Siedlergemeinschaft nach außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zu handeln befugt sind.
Für das vereinsinterne Innenverhältnis kann die vom Vorstand zu erlassende Geschäfts und Kassenordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, nähere Regelungen treffen.

Bestimmungen über die Aufgaben- und Ressortverteilung nach Sachgebieten, deren Zuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, können durch den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit allein getroffen werden.

Zum 1. Vorsitzenden kann nur ein Mitglied, für andere Ämter kann auch ein volljähriges in Hausgemeinschaft mit einem Mitglied lebendes Familienmitglied gewählt werden.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich.
Entstandene Kosten und Auslagen werden gemäß der Geschäfts- und Kassenordnung sowie im § 7 Ziffer 2 erstattet.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand wird die Bestimmung darüber, ob und wann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen ist oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit übernimmt, durch die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes getroffen.
- 5) Die Siedlergemeinschaft stellt den Vorstand mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Haftung frei.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassengeschäfte der Siedlergemeinschaft sind von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
Die Kassenprüfer sind zugleich berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes.
3. Im Kalenderjahr soll mindestens eine Kassenprüfung vorgenommen werden.
Mitglieder des Vorstandes dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

§ 12 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beitragszahlungen nach § 6 Abs. 2 d), insbesondere der Jahresbeiträge an den VERBAND verpflichtet.
Die Höhe dieser Jahresbeiträge wird durch die Vertreterversammlung des VERBANDES festgesetzt.
2. Die Siedlergemeinschaft ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer zur Mitgliederversammlung erscheinenden Mitglieder, für ihre eigenen Belange die Erhebung von Zuschlägen (eigene Jahresmitgliedsbeiträge) auf die Beiträge des VERBANDES (.Absatz 1) zu beschließen.
Die Höhe dieser eigenen Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass die Siedlergemeinschaft einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.
(z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes)

In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen.

Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.

Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen.

Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.

Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das sechsfache des Jahresbeitrags des durch das Mitglied zu leistenden Jahresgesamtbeitrags gem. Absätzen 1 und 2 nicht übersteigen.

- 4) Die Siedlergemeinschaft kassiert von ihren Mitgliedern die Beiträge (Absätze 1 – 3) bar durch persönliche Kassierung oder (per Dauerauftrag bzw. Einzugsermächtigung) bis spätestens zum 31.03. Alternativ bei halbjähriger Kassierung bis spätestens zum 31.03. und 30.09. des laufenden Jahres ein und führt den Jahresmitgliedsbeitrag für den VERBAND an diesen ab.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung der Siedlergemeinschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Das Votum der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Stimmberechtigten muss zum Zeitpunkt der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorliegen, um bei der Entscheidung berücksichtigt zu werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Siedlergemeinschaft und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Siedlergemeinschaft gemäß § 2 Absatz 5 an den VERBAND WOHNHEIGENTUM NORDRHEIN WESTFALEN e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 Absatz 1 und § 3 dieser Satzung zu verwenden hat

§ 14 Verfahrensvorschriften

1. Beschlussfähigkeit
 - a) Die Organe der Siedlergemeinschaft sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder die Beschlussunfähigkeit nach Abs. b nicht ausdrücklich zu Beginn der Sitzung vor Abhandlung der Tagesordnungspunkte festgestellt worden ist.
 - b) Die Beschlussunfähigkeit bedarf bei einer Mitgliederversammlung der Feststellung durch den Versammlungsleiter.
 - c) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einer Versammlung festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung nach erneuter fristgerechter Einladung durchzuführen und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Beschlüsse und Abstimmungen

- a) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit und sind keine gültigen Stimmen
Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
- c) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.
Bei Beschlussfassung ist über den jeweils inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

3. Wahlen

- a) Für die Wahlen gelten die vorstehenden Bestimmungen des Absatz 1 entsprechend. Vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen Wahlen als Einzelwahlen.
- b) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären.
Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- c) Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen, an dem nur die Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die höchste gleiche Stimmenzahl erhalten haben.
Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Stichwahl auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- d) Bei geheimen Wahlen bzw. Wahlen en- bloc sind mindestens die Hälfte, höchstens aber so viele Stimmen abzugeben, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.
In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- e) Wahlen en- bloc sind nur zulässig, wenn maximal so viele Kandidaten zur Verfügung stehen, wie Ämter zu besetzen sind.
Die Abstimmung bei Wahlen en- bloc erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Sind danach die Kandidaten nicht en bloc gewählt, erfolgen Einzelwahlen.
- f) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.
Die so nach gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

4. Allgemeine Bestimmungen

- a) Auf Antrag kann der Versammlungsleiter jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste anordnen.
- b) Beratungen und Beschlüsse der Siedlergemeinschaft können durch Beschluss als „vertraulich“ erklärt werden.
In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.
- c) Von allen Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
Die Niederschrift muss nicht den Sitzungsverlauf wörtlich wiedergeben.
Die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind wortgetreu wiederzugeben.
Die Niederschriften werden vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Gelsenkirchen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 16.04.2012 in Kraft.

Gelsenkirchen, 16.04.2012